

Der Regierungsstatthalter des Cantons Linth an die Bewohner desselben

Autor(en): **Heer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Haus gefordert wird, begehrt aus Grund, daß dieses Haus keiner Ehrschakpflicht unterworfen war, von der Einregistrirungsgebühr losgesprochen zu werden. — Da diese beyden Gebühren, ob schon sie in Effectu viel ähnlich scheinendes haben, dennoch aus einer ganz verschiedenen Quelle herrühren, die Einregistrirungsgebühr dann eine General-Staatsabgabe ohne Ausnahme ist, so rathet die Vet. Com. an, in dieses Begehren nicht einzutreten. — Angenommen.

(Die Fortf. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Linth an die Bewohner desselben.

Das neu erschienene Abgaben-Gesetz vom 15. Christmonat 1800 erweckt bey Euch, Bewohner des Cantons Linth! bange Sorgen. Ich habe mich bemüht, selbes näher kennen zu lernen, aber bald genug gefunden, daß die Begriffe, die man sich von diesem Gesetz macht, sehr oft falsch und irrig sind. Doch diese alle zu widerlegen, ist nicht anderst möglich, als wenn ich Euch kurzweg sage, welche Abgaben das Gesetz fordert. Der Zweck, den ich dadurch beabsichtige, ist Eure Beruhigung; erreiche ich denselben auch nur theilweise; so ist zugleich auch der erste Wunsch meines Herzens erfüllt.

Diese Abgaben sind nun folgende:

1. Alle liegenden Güter werden nach einem Mittelpreis geschätzt, und davon Zwey vom Tausend bezahlt. Wer etwas auf seinem Gut schuldig ist, kann solches hernach wiederum dem Zinsherrn abziehen.

2. Müssen dreyerley Sorten Stempelpapier gebraucht werden; die erste und wohlfeilste Sorte ist für alle Schriften, so vor Beamten und Gerichten Gültigkeit haben sollen; so wie auch für alle Scheine, Conten u. s. w. für Fr. 20, und mehr; die zweyte Sorte ist für alle Obligationen und andere Handschriften aller Art, in denen kein liegendes Gut als Unterpfand verschrieben ist; die dritte Sorte ist endlich für Wechsel und Anweisungen. Die erste Sorte wird nach der Größe des Papiers, die zwey letztern Sorten aber nach der Summe, die darauf verschrieben wird, bezahlt.

3. Müssen Kartenspiel, Zeitungen und Berichtzedel einen besondern Stempel tragen.

4. Die wirklich bestehenden Handschriften aller Art, in denen kein Unterpfand verschrieben ist, müssen von dem Gerichtschreiber visitirt werden, doch ohne daß er die-

selben lesen darf, und bezahlen Eins vom Tausend. Die Verschreibungen hingegen, in denen ein Unterpfand verschrieben ist, zahlen nichts, indem das Unterpfand die Grundsteuer bezahlt.

5. Handelsleute und Fabrikanten müssen Patente lösen nach Maßgabe ihres Handels.

6. Künstler, Handwerker und Professionisten müssen ebenfalls Patente haben, welche nach Umständen von Bk. 10 bis Fr. 20 kosten.

7. Aerzte, Wundärzte und Advokaten müssen das gleiche thun.

8. Die Wirthhe bezahlen theils zu Händen des Staats, theils zu Händen der Gemeinden Fünf vom Hundert Getränkeabgabe.

9. Wird die bekannte Handänderungssteuer bezahlt; so wie auch eine Abgabe bey Erbschaften nach den Graden der Verwandtschaft.

10. Von Bedienten, von Pferden und Kutschen, wenn selbe nur zum Pracht gehalten werden, wird ebenfalls eine Abgabe zu Händen des Staats und der Gemeinden bezahlt; so auch die Jäger.

11. Und endlich wird den öffentlichen Beamten Eins vom Hundert ihrer Gehalte abgezogen.

Dies sind nun die Abgaben, die wir bezahlen sollen; mehr nicht und weniger nicht. Mehrere derselben haben noch Ausnahmen, als wie z. B. die Handänderungssteuer bey Falkimenten, die Erbschaften vom Vater und Kind u. s. w.; doch alles das kann ich hier nicht weiters aussetzen, da alles in dem Gesetz und den darauf Bezug habenden Beschlüssen eingesehen werden kann, und ich Euch einzig einen deutlichen Begriff von den Abgaben selbst geben wollte.

Bewohner des Cantons Linth! vergesst niemals, daß kein Staat ohne Einkünfte bestehen kann. Bedenket, daß unser Vaterland sich von einer durch Raubucht und den alles verheerenden Krieg verursachten Entkräftung zu erholen hat. Jeder von uns achte bloß auf das, was das Gesetz von ihm fordert, und erfülle solches; so wird er sich selbst vor Schaden und Nachtheil fern. Thun wir alle das Gleiche, so wird unser Canton ferners das unschätzbare Glück innerer Ruhe und allgemeiner Sicherheit genießen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in allen Kirchen des Cantons verlesen, an gewöhnlichen Orten angeschlagen, und von den Beamten den Bürgern, die solche verlangen, unentgeltlich abgegeben werden.

Geben Clarus den 28ten April 1801.

Der Regierungsstatthalter: P e r r.